

## Störfallrechtliche Einstufung der am Standort vorhandenen gefährlichen Abfälle

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	ASN gemäß AVV	Mögliche Einstufung nach Leitfaden zur Störfallverordnung		Einstufung gemäß Antragsinhalt	Begründung der antragsrelevanten Einstufung	Darlegung gemäß Antrag
4	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle	01 05 05*	E2	2	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
5	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	01 05 06*	H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
17	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 05 02*	H1, H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	Gemäß Leitfaden bewirken H1-relevante Inhaltsstoffe erst ab einer Gesamtkonzentration von 10 %, dass der Abfall selbst als H1 einzustufen ist. Abfälle mit H1-relevanten Inhaltsstoffen (hier im wesentlichen Quecksilber und Cyanide) von 10 % und mehr werden nicht angenommen. Somit kann H1 ausgeschlossen werden.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
19	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 01*	H2, P5c, E1, E2	3	H2, E1, E2	P5c ist aufgrund des Flammpunktes (> 60 °C) der angenommenen Abfälle auszuschließen.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 06 11*	H2, E1, E2	3	H2, E1, E2	gemäß Leitfaden	maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten
24	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 02 11*	E2	2	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
31	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 11*	H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
32	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	11 01 12	-	-	-	gemäß Leitfaden nicht eingestuft	nicht relevant
33	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 13*	H1, H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	Gemäß Leitfaden bewirken H1-relevante Inhaltsstoffe erst ab einer Gesamtkonzentration von 10 %, dass der Abfall selbst als H1 einzustufen ist. Abfälle mit H1-relevanten Inhaltsstoffen (hier im wesentlichen Quecksilber und Cyanide) von 10 % und mehr werden nicht angenommen. Somit kann H1 ausgeschlossen werden.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
35	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 98*	H1, H2, P8, E1, E2	2	H2, E1, E2	Gemäß Leitfaden bewirken H1-relevante Inhaltsstoffe erst ab einer Gesamtkonzentration von 10 %, dass der Abfall selbst als H1 einzustufen ist. Abfälle mit H1-relevanten Inhaltsstoffen (hier im wesentlichen Quecksilber und Cyanide) von 10 % und mehr werden nicht angenommen. Somit kann H1 ausgeschlossen werden.  P8 ist auszuschließen, da keine oxidierenden Flüssigkeiten angenommen werden.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
36	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	12 01 09*	E2	2	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.

## Störfallrechtliche Einstufung der am Standort vorhandenen gefährlichen Abfälle

Ifd. Nr.	Abfallbezeichnung	ASN gemäß AVV	Mögliche Einstufung nach Leitfaden zur Störfallverordnung		Einstufung gemäß Antragsinhalt	Begründung der antragsrelevanten Einstufung	Darlegung gemäß Antrag
37	wässrige Waschflüssigkeiten	12 03 01*	E2	2	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
38	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
39	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 07*	keine	1	-	gemäß Leitfaden nicht relevant	nicht relevant
40	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 08*	2	2	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
41	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	13 04 01*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
42	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	13 04 02*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
43	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	13 04 03*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
44	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	13 05 01*	keine	1	-	gemäß Leitfaden nicht relevant	nicht relevant
45	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	13 05 02*	keine	1	-	gemäß Leitfaden nicht relevant	nicht relevant
46	Schlämme aus Einlaufschächten	13 05 03*	keine	1	-	gemäß Leitfaden nicht relevant	nicht relevant
47	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	13 05 06*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten
48	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	13 05 07*	keine	1	-	gemäß Leitfaden nicht relevant	nicht relevant
49	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	13 05 08*	keine	1	-	gemäß Leitfaden nicht relevant	nicht relevant
50	Heizöl und Diesel	13 07 01*	2.3.3	3	2.3.3	gemäß Leitfaden	Die Mengenschwelle für unter 2.3 namentlich genannte Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV von 2.500 t wird unterschritten. Die Gesamtlagerkapazität der Anlage beträgt 195 t.
51	andere Emulsionen	13 08 02*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
52	ölhaltige Abfälle	16 07 08*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.

## Störfallrechtliche Einstufung der am Standort vorhandenen gefährlichen Abfälle

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	ASN gemäß AVV	Mögliche Einstufung nach Leitfaden zur Störfallverordnung	Einstufung gemäß Antragsinhalt	Begründung der antragsrelevanten Einstufung	Darlegung gemäß Antrag	
53	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	16 07 09*	H1, H2, P4, P5a, P5b, P5c, E1, E2, O1, O2, O3	3	H2, E1, E2	Gemäß Leitfaden bewirken H1-relevante Inhaltsstoffe erst ab einer Gesamtkonzentration von 10 %, dass der Abfall selbst als H1 einzustufen ist. Abfälle mit H1-relevanten Inhaltsstoffen (hier im wesentlichen Quecksilber und Cyanide) von 10 % und mehr werden nicht angenommen. Somit kann H1 ausgeschlossen werden.  P5a,b ist aufgrund Lager- und Verarbeitungsbedingungen auszuschließen.  P5c ist aufgrund des Flammpunktes (> 60 °C) der angenommenen Abfälle auszuschließen.  P4 ist auszuschließen, da keine oxidierenden Gase angenommen werden.  O1, O2, O3 ist auszuschließen, da diese Stoffe nicht angenommen werden.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
54	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 10 01*	H1, H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	Gemäß Leitfaden bewirken H1-relevante Inhaltsstoffe erst ab einer Gesamtkonzentration von 10 %, dass der Abfall selbst als H1 einzustufen ist. Abfälle mit H1-relevanten Inhaltsstoffen (hier im wesentlichen Quecksilber und Cyanide) von 10 % und mehr werden nicht angenommen. Somit kann H1 ausgeschlossen werden.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
55	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	16 10 02	-	-	-	gemäß Leitfaden nicht eingestuft	nicht relevant
56	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	-	-	-	gemäß Leitfaden nicht eingestuft	nicht relevant
57	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	19 02 03	-	-	-	gemäß Leitfaden nicht eingestuft	nicht relevant
58	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	19 02 04*	H1, H2, P5a, P5b, P5c, E1, E2	3	H2, E1, E2	Gemäß Leitfaden bewirken H1-relevante Inhaltsstoffe erst ab einer Gesamtkonzentration von 10 %, dass der Abfall selbst als H1 einzustufen ist. Abfälle mit H1-relevanten Inhaltsstoffen (hier im wesentlichen Quecksilber und Cyanide) von 10 % und mehr werden nicht angenommen. Somit kann H1 ausgeschlossen werden.  P5a,b ist aufgrund Lager- und Verarbeitungsbedingungen auszuschließen.  P5c ist aufgrund des Flammpunktes (> 60 °C) der angenommenen Abfälle auszuschließen.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
59	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 02 07*	E1, E2	2	E1, E2	gemäß Leitfaden nicht eingestuft	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
60	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	19 07 02*	keine Angabe	3	-	gemäß KAS 25 im Allgemeinen nicht relevant	nicht relevant

## Störfallrechtliche Einstufung der am Standort vorhandenen gefährlichen Abfälle

Ifd. Nr.	Abfallbezeichnung	ASN gemäß AVV	Mögliche Einstufung nach Leitfaden zur Störfallverordnung		Einstufung gemäß Antragsinhalt	Begründung der antragsrelevanten Einstufung	Darlegung gemäß Antrag
64	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	19 08 10*	E2	3	E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
65	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	19 08 13*	H1, H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	Gemäß Leitfaden bewirken H1-relevante Inhaltsstoffe erst ab einer Gesamtkonzentration von 10 %, dass der Abfall selbst als H1 einzustufen ist. Abfälle mit H1-relevanten Inhaltsstoffen (hier im wesentlichen Quecksilber und Cyanide) von 10 % und mehr werden nicht angenommen. Somit kann H1 ausgeschlossen werden.  P8 ist auszuschließen, da keine oxidierenden Flüssigkeiten angenommen werden.	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
68	wässrige flüssige Abfälle	19 11 03*	keine	1	-	gemäß Leitfaden nicht eingestuft	nicht relevant
69	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 05*	H2, E1, E2	3	H2, E1, E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
71	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 03*	E1, E2	2	E1, E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
73	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 05*	H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.
75	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 07*	H2, E1, E2	2	H2, E1, E2	gemäß Leitfaden	Maximale Lagermenge umweltgefährdender Abfälle (E1, E2) 95 t und toxischer Abfälle (H2) 45 t. Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV werden unterschritten.